

**Errichtung des Kindergartenzweckverbandes Honnefeld gem. § 4 Abs. 2 des
Zweckverbandgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S 476)**

Die Ortsgemeinden Hümmerich, Oberhonnefeld-Gierend, Oberraden und Straßenhaus haben aufgrund entsprechender Ratsbeschlüsse den Entwurf einer Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Honnefeld vereinbart und beantragt, einen Zweckverband zu errichten.

Die Kreisverwaltung Neuwied als die nach § 5 Abs. 1 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 ZwVG den Kindergartenzweckverband Honnefeld und stellt die vorgelegte Verbandsordnung fest.

Als Tag der Errichtung wird der 29. Juli 1992 bestimmt.

**§ 1
Aufgabe**

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich der Ortsgemeinden Hümmerich, Oberhonnefeld-Gierend, Oberraden und Straßenhaus Kindergärten nach dem Kindertagesstättengesetz zu errichten und zu unterhalten.
2. Der Betrieb der Kindergärten wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld als Träger der freien Jugendhilfe übertragen.
3. Der Zweckverband schließt über
 - a) die Finanzierung der ungedeckten Personal- und Sachkosten sowie etwaiger Bau- und Unterhaltungskosten,
 - b) die Mitbestimmung beim Betrieb der Kindergärten und
 - c) die Bildung eines Kindergartenausschusses, dem die Geschäftsführung für die Kindergärten obliegt,
 1. mit der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch die einzelnen Verbandsmitglieder.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Hümmerich, Oberhonnefeld-Gierend, Oberraden und Straßenhaus.

**§ 3
Name und Sitz**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Honnefeld“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rengsdorf.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsvorsteher

Für den Verbandsvorsteher gelten die Bestimmungen des § 9 Zweckverbandsgesetz. Verbandsvorsteher soll in der Regel der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rengsdorf sein, der in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht hat. Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher soll der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Straßenhaus gewählt werden.

§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

1. Die Verbandsmitglieder haben in der Versammlung mehrere Stimmen, und zwar

die Ortsgemeinden Hümmerich	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Oberhonnef.-Gierend	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Oberraden	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Straßenhaus	3 Stimmen.
2. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch so viele Vertreter ausgeübt, wie nach Absatz 1 Stimmen auf es entfallen.
Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf.

§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentl. Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt in den Mitgliedsgemeinden in der durch Satzung der Mitgliedsgemeinden jeweils für amtliche Bekanntmachungen festgelegten Form.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zur Hälfte

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Umlagegrundlagen (§ 11 Finanzausgleichsgesetz).

Die vorstehende Regelung gilt sowohl für aufzubringende Investitionskosten als auch für die jährlichen laufenden Kosten.

§ 10
Abwicklung bei Auflösung oder bei
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Bei Auflösung des Zweckverbands kann der Tag der Wirksamkeit des Auslösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
2. Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
3. Bei Auflösung des Zweckverbands oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 4 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
4. Bei Auflösung des Zweckverbands wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden. Für das vom Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 auf dem Grundstück der Ortsgemeinde Oberhonnefeld-Gierend errichtete Gebäude zahlt die Ortsgemeinde dem Zweckverband eine Entschädigung in Höhe des Zeitwerts.
5. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

Neuwied, den 29. Juli 1992

f e s t g e s t e l l t:

**Kreisverwaltung Neuwied
Abteilung 1-10**

**In Vertretung
(Kaul)
1. Kreisbeigeordneter**

Die vorstehende Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Honnefeld vom 29. Juli 1992 und der Errichtungsbeschluss der Kreisverwaltung Neuwied vom 29. Juli 1992 wird hiermit bekanntgemacht.

Rengsdorf, den 03. August 1992

**Verbandsgemeindeverwaltung
Rengsdorf**

In Vertretung

Dillenberger, 1. Beigeordneter